

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 22.

München, den 30. September 1872,

I n h a l t:

ie durch die Einführung des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten
 Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Gesetz,

die durch die Einführung des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich bedingten Abänderungen der Militärstrafgerichtsordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Staaterathes, mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch Artikel 142 des Gesetzes vom 24. April laufenden Jahres, „die durch die Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen der Militärstrafgesetze betreffend“ (Gesetzblatt Stück 12) ermächtigten Gesetzgebungs-ausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, nachfolgende, aus Anlaß der Einführung des Militärstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich erforderlich